
Sachstand zur nationalen Umsetzung der Clean Vehicles Directive (CVD)

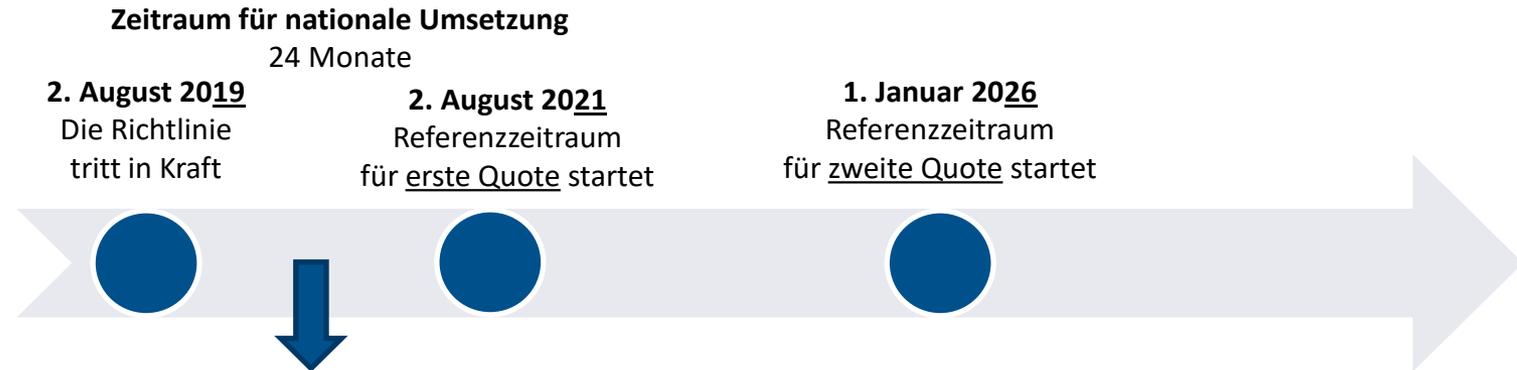
Landesgruppe Niedersachsen/Bremen - **ÖPNV Technik und Vertrieb**

Köln, 08.03.2021

Martin Schmitz

Clean Vehicles-Richtlinie

Entwicklung und Aktivitäten des VDV zur nationalen Umsetzung



VDV Position: 1:1 Umsetzung der CVD mit einer flexiblen nationalen Quote

- Mehrfache Vorgespräche mit dem federführenden Ministerium BMVI
- Austausch Runder Tisch am 29.10.2020
- Veröffentlichung vom Referentenentwurf Anfang Dezember 2020
- Austausch mit den Ländern und Verbänden (BDO, kommunale Spitzenverbände) und Abgleich der Stellungnahmen
- Stellungnahme zum Referentenentwurf im Dezember 2020
- Kabinettsvorlage Gesetzesentwurf im Februar 2021
- Absprache mit den Ländern und Verbänden (BDO) zur Kabinettsvorlage
- Beachtung der VDV Forderungen im Bundesratsbeschluss am 05.03.2021

Clean Vehicles-Richtlinie

Position der Länder und VDV im Bundesratsbeschluss

Bundesratsbeschluss 05.03.2021

Sachstand zum Beschluss	<ul style="list-style-type: none">• Im Bundesratsbeschluss ist die Aufnahme einer Branchenvereinbarung aufgenommen worden und die entsprechenden Maßnahmen definiert• 1:1 Umsetzung der CVD und damit keine „Verschärfung“• Länder fordern Erhöhung der Reg-Mittel zur Finanzierung
Weiteres Vorgehen	<ul style="list-style-type: none">• Anschreiben vom VDV an die Abgeordneten des Bundestages• Gegenäußerungen der Bundesregierung wird erwartet• 2. Runde im Bundesrat über den Beschluss vom Bundestag• Vermittlungsverfahren vorstellbar• Verhandlungen können bis Mai andauern
VDV Vorschlag: Branchenvereinbarung	<ul style="list-style-type: none">• Nationale Quote• Gremium aus Bund, Länder, bdo & VDV• Bewertung der jährlichen Beschaffungsplanungen (3 Jahres forecast), Auswertung der Ausschreibungen, reale Beschaffungszahlen, Instrument zur Nachsteuerung

Clean Vehicles-Richtlinie

Auslegungen im Bundesratsbeschluss

Bundesratsbeschluss 05.03.2021

Anwendung	Stadtbusse, keine Überland- und Reisebusse
Anwendungsbereiche	<ul style="list-style-type: none">• Öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne der VO 1370/2007• Verträge über den Kauf, das Leasing oder die Anmietung von Straßenfahrzeugen, sofern die Auftraggeber einem Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung oder einem Vergabeverfahren nach der Sektorenverordnung verpflichtet sind• Vergaben/Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte werden nicht beachtet.
Beschaffungsziele	<ul style="list-style-type: none">• Mindestbeschaffungsziele für Busse in DE: 45 % (ab 2021) und 65 % (ab 2026)• Definition eines emissionsarmen Fahrzeuges basierend auf alternativen Antriebstechnologien nach Richtlinie 2014/94/EU (DAFI-Richtlinie)
Übergangsfristen	<ul style="list-style-type: none">• Alle Ausschreibungen mit Veröffentlichung oder Angebotsabgabe vor dem 02.08.2021 gehören nicht zum Anwendungsbereich• Für die Berechnung der Mindestziele gilt das Datum der Zuschlagserteilung• Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beschaffte saubere oder emissionsfreie Straßenfahrzeuge im Rahmen von nach dem 2. August 2021 geschlossenen Verträgen können bei der Erfüllung der Mindestziele berücksichtigt werden.• Optionen aus Ausschreibungen vor dem Stichtag werden nicht berücksichtigt• Die Erfüllung der Quoten kann zeitlich flexibel gestaltet werden

Clean Vehicles-Richtlinie

Einschätzungen und Empfehlungen

Auslegung der EU Kommission:

Bislang gilt, dass alle Vergaben, die vor dem 01.08.2021 erfolgt sind, nicht unter die Regeln der CVD fallen. Dies wird sicherlich auch nicht geändert, da dies so in der EU Directive beschrieben ist.

Die Europäische Kommission führt in den beigefügten Leitlinien zur CVD Folgendes aus:

„7. Bedeutet Artikel 5 Absatz 2, dass Aufträge, deren Vergabeverfahren vor dem Datum der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/ 1161 eingeleitet wurde, in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, wenn ihr Vergabedatum nach dem 2. August 2021 liegt?

- Nein. **Gemäß Artikel 3 Absatz 1 gilt die Richtlinie nur für Aufträge, deren Vergabeverfahren nach dem 2. August 2021 eingeleitet wurden. ...“**

Clean Vehicles-Richtlinie

Einschätzungen und Empfehlungen

Einschätzungen der Bundesregierung:

Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hat eine Ausarbeitung mit dem Titel "Nationale Spielräume bei der öffentlichen Beschaffung von Straßenfahrzeugen" herausgegeben. Darin heißt es u.a.:

*Die Mitgliedstaaten sind nach der Richtlinie frei, bei der Zielerreichung bestimmte Gebietskörperschaften besonders in die Pflicht zu nehmen oder dies auch nicht zu tun. ... Von ihren Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigen nach Art. 30, 72, 83 ff. Grundgesetz (GG) können Bund und Länder nicht abweichen. Z. B. kann **der Bund eine den Ländern gemäß Grundgesetz übertragene Verwaltungsaufgabe, die die Beschaffung von Fahrzeugen beinhaltet, grundsätzlich nicht anstelle der Länder ausführen**. Denkbar wäre aber z. B., dass Bund oder (einzelne) Länder innerhalb ihrer Zuständigkeit zur gesamten Zielerreichung Deutschlands überproportional beitragen.*

Clean Vehicles-Richtlinie

Einschätzungen und Empfehlungen

Einschätzungen der Länder:

Änderungsanträge des Gesetzentwurfs zur Umsetzung der Clean Vehicle Directive (SaubFahrzeugBeschG) :

- 1. (Artikel 1 (§ 1 Absatz 1): Änderung der Formulierung „regelt Mindestziele“ in „dient der Sicherstellung von Mindestzielen“, um so die Spielräume der EU-Richtlinie nutzen und auf eine **Branchenvereinbarung setzen zu können**.
- 2. Artikel 1 (§ 4 Absatz 1 Nummer 5): Streichung der Wörter „ohne vorgesehene Stehplätze“, um die **Herausnahme von Überlandbussen und Reisebussen** mit geringem Stehplatzaufkommen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes (so wie von der EU-Richtlinie auch vorgesehen) sicherzustellen.
- 3. Artikel 1 (§ 5a – neu –, § 7 Absatz 1 Satz 2 – neu): Ergänzung, um die von bdo, VDV und Bundesländern **vorgeschlagene Branchenvereinbarung zur Einhaltung der Mindestziele** der CVD zu ermöglichen

Clean Vehicles-Richtlinie

PwC e-Bus Radar

Annahmen von PwC:

- In der Studie wird die Bottom-up Darstellung gewählt und einfach nur die bekannten Projekte gezählt.
Dann legt man es im Top-down Ansatz den generell üblichen Beschaffungszahlen gegenüber.
- Bis 2026 liegen ausreichende Beschaffungsaussagen / -planungen zur Einhaltung der Quote vor.
- Man zieht den Schluss, dass die Branche die CVD Bestimmungen nicht einhalten wird, da aktuell noch nicht ausreichend belastbare Zahlen zur Beschaffung von e-Bussen im Zeitraum 2026 bis 2030 vorliegen.
 - Der Rückschluss ist unseriös!
 - PwC hat angeboten die Aussage zu revidieren!

Quelle: PwC – e-Bus Radar 2021

E-Busse – deutlicher Ausbau geplant

Bis Mitte des Jahrzehnts ist die Anschaffung von 3.089 rein elektrisch angetriebenen Bussen geplant, davon 215 mit Brennstoffzellenantrieb. Bis zum Jahr 2030 sind derzeit Planungen für die Anschaffung von 4.786 elektrisch angetriebenen Bussen bekannt. Die Beschaffungsquoten erfüllen damit aber noch nicht die verbindlichen Vorgaben der Clean Vehicles Directive.*



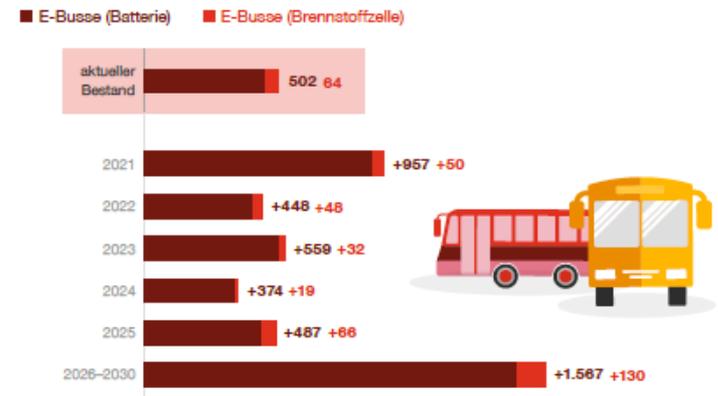
Verbindliche Vorgaben der Clean Vehicles Directive für die Beschaffung von sauberen Bussen – Mindestanteile an den Neubeschaffungen



* siehe Richtlinie (EU) 2019/1161 vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenzfahrzeuge

Ab August 2021 sind Verkehrsunternehmen dazu verpflichtet, Fahrzeuge mit alternativen Antrieben zu beschaffen. Die Clean Vehicles Directive verpflichtet Verkehrsunternehmen zwischen August 2021 und Dezember 2025 mindestens 45 % „saubere“ Fahrzeuge (z. B. Plug-in-Hybridbusse) zu beschaffen, wovon mindestens die Hälfte (22,5 %) „emissionsfrei“ (insbesondere Batterie- und Brennstoffzellenbusse) sein muss. Ab Januar 2026 steigen die Mindestquoten auf 65 % bzw. 32,5 %. Infolgedessen sollten Verkehrsunternehmen eine Elektrifizierungsstrategie erstellen. Wir unterstützen Sie gern mit unserer Expertise auf Ihrem Weg in die E-Mobilität.

Geplante Entwicklung des Bestands rein elektrisch angetriebener Busse



Clean Vehicles-Richtlinie

Einschätzungen und Empfehlungen vom VDV

Einschätzungen vom VDV:

- Ablehnung der Branchenvereinbarung verantwortet durch die Bundesregierung vom Bundestag ist vorstellbar
- Länder müssen sich ggf. um eine Branchenvereinbarung kümmern, ggf. Verkehrsunternehmen innerhalb der Länder

Ausblick Finanzierung:

- Forderung des Bundesrates: Verstetigung der im Jahr 2020 um 2,5 Milliarden Euro erhöhten Regionalisierungsmittel
- Fördermittel von 2021 bis 2024 Beschaffung von Bussen mit alternativen Antrieben
 - aktuell 800 Millionen €
 - Mit den Mitteln des Klimaschutzprogramms und des Konjunkturpakets werden insgesamt 1,75 Mrd. EURO diskutiert

Empfehlungen zum weiteren Vorgehen:

- Vorzeitige Verlängerung / Prüfung von Dienstleistungen, wie z. B. SEV, Schülerverkehr etc.
- Vorzeitige Verlängerung / Prüfung vom eigenen Dienstleistungsauftrag, da die eingebrachten Fahrzeuge als Neubeschaffung gelten.
- Vorzeitige Ausschreibung / Prüfung von Fahrzeugen mit längerfristigen Lieferverträgen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Martin Schmitz

Geschäftsführer Technik

E schmitz@vdv.de | T +49 221 57979-123
